

RECHTSREPORT

Arztpraxen: Keine Untermiete für Heil- und Hilfsmittelanbieter

Ein Arzt verstößt gegen das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt, wenn er in seinen Praxisräumen einem Heil- oder Hilfsmittelerbringer einen Raum überlässt und Schilder in der Praxis duldet, die den Weg dorthin weisen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Im vorliegenden Fall hatte ein Sanitätshaus ein anderes verklagt, weil dieses ein Orthopädietechnik-Unternehmen in einer Facharztpraxis für Orthopädie betreibt. Nach Auffassung des BGH handelt es sich dabei nicht um einen Nebenbetrieb des Sanitätshauses, sondern um eine handwerkliche Betriebsstätte in Form einer Zweig- oder Außenstelle, die dem Gebot der Meisterpräsenz unterliege. Zwar ergänzten orthopädietechnische Leistungen und Leistungen eines Sanitätshauses die eines Facharztes für Orthopädie. Bei dem Orthopädietechnik-Unternehmen handle es

sich jedoch nicht um Gesundheitshandwerker, die in abhängiger Stellung für Ärzte orthopädietechnische Dienstleistungen in einer Arztpraxis erbringen. Das Unternehmen firmiere vielmehr als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die selbstständig und im Eigeninteresse wirtschaftlich tätig sei.

Durch die Art der Tätigkeit in den Räumen der Facharztpraxis ergebe sich zudem ein Verstoß gegen § 31 Abs. 2 (Muster-)Berufsordnung. Danach ist es einem Arzt untersagt, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Hilfsmittelerbringer zu verweisen. Dabei ist nach Auffassung des BGH der Begriff der Verweisung nicht auf Überweisungen beschränkt, die den Patienten binden, sondern umfasst nach dem Wortlaut der (Muster-)Berufsordnung auch Empfehlungen. Die Vorschrift solle gewährleisten, dass Patienten

die Anbieter medizinischer Dienstleistungen unbeeinflusst und frei wählen können. Diese Wahlfreiheit sei dann beeinträchtigt, wenn der Arzt dem Patienten von sich aus einen bestimmten Leistungserbringer nahelegt oder empfiehlt. Anders verhalte es sich nur, wenn der Patient den Arzt um eine Empfehlung bittet, weil er keinen geeigneten Leistungserbringer kenne oder er eine Alternative suche. Überlasse ein Arzt einem Heil- oder Hilfsmittelerbringer einen mit einem Firmenschild versehenen Behandlungsraum und dulde das Anbringen von Wegweisern dorthin in den Praxisräumen, ist nach Meinung des BGH der Tatbestand einer unerlaubten Patientenzuweisung erfüllt. Der Orthopäde spreche damit gegenüber seinen Patienten eine entsprechende Empfehlung aus.

BGH, Urteil vom 16. Juni 2016, Az.: I ZR 46/15 *RAin Barbara Berner*

GOÄ-RATGEBER

Abrechnung der Reisekostenentschädigung durch einen Anästhesisten

In einem Berufsgerichtsverfahren hatte sich der Berufsgerichtshof für die Heilberufe des Landes Schleswig-Holstein (Az.: 30 LB 2/15 BG II) u. a. mit der Abrechenbarkeit von Reisekosten durch einen Anästhesisten aufgrund der Durchführung einer Anästhesie in der Praxis eines anderen Arztes auseinandergesetzt. Die Abrechnung der Reisekostenentschädigung gem. § 9 GOÄ wurde verneint. Eine Reiseentschädigung gem. § 9 Abs. 1 GOÄ kann nur für Besuche über eine Entfernung von mehr als 25 km zwischen der Praxisstelle und der Besuchsstelle gefordert werden. Ein Besuch liegt nur vor, „wenn sich der Arzt zum Patienten begibt, also im Allgemeinen dorthin, wo der Patient lebt“. Ein Besuch ist damit nur anzunehmen, sofern der Arzt den Patienten in dessen häusli-

chen Lebensbereich oder an einem Notfallort aufsucht.

Davon geht auch § 9 Abs. 3 GOÄ aus, der sich auf § 8 Abs. 2 und 3 GOÄ und damit auf die Berechnung dieser Entschädigung auf Besuche „in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim“ bezieht. Daher liegt ein Besuch im Sinne dieser Regelung nicht vor, „wenn die ärztliche Tätigkeit an einem Ort erbracht wird, zu dem sich auch der Patient erst begeben muss“. So führt ein Anästhesist keinen Besuch durch, wenn er sich zur Ausübung seiner Leistungen in die Praxis eines Chirurgen begibt. Damit hat das Gericht rechtliche Zweifel im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei der Tätigkeit eines Anästhesisten in der Praxis eines anderen Arztes um einen Besuch handelt, ausgeräumt. Auf die

zuletzt genannte Entscheidung war bereits im GOÄ-Ratgeber des *Deutschen Ärzteblattes* Heft 46/2007 vom 16. November 2007 (S. A3212) hingewiesen worden.

Der Berufsgerichtshof sah allerdings von einer berufsgerichtlichen Maßnahme ab, weil dem Beschuldigten objektiv eine fehlerhafte Abrechnung der Reiseentschädigung nicht vorwerfbar und ihm diese Auslegung nicht ohne Weiteres zugänglich gewesen sei. „Er musste zurzeit der beiden Abrechnungen noch nicht klüger sein, als er es nunmehr nach Klärung der Rechtslage im vorliegenden Verfahren sein kann.“ Das Gericht stellt aber ausdrücklich klar, dass die vorliegende Entscheidung in künftigen Abrechnungsfällen der vorliegenden Art zu beachten sein wird.

Dr. jur. Marlis Hübner